

Ermittlung von expliziten Kosten und Erträgen aufgrund von COVID-19

Die Massnahmen im Zusammenhang von COVID-19 können je nach Betrieb und Betroffenheit unterschiedliche Zusatzkosten oder -erträge verursachen. Zurzeit ist unklar, ob die öffentliche Hand dereinst Ausgleich schaffen wird. Mit Brief vom 02.04.2020 empfehlen Curaviva Schweiz und senesuisse die Kosten vorsorglich via einem neu zur eröffnenden Trägerkonto «Corona» zu separieren. Sie weisen darauf hin, dass allfällige kantonale Regelungen Vorrang haben. Solche sind aktuell in der Zentralschweiz keine bekannt.

Die Konferenz Zentralschweiz bittet, dieses Empfehlungsschreiben zu beachten und sich daran zu orientieren, ist sich jedoch bewusst, dass nicht alle Betriebe wegen COVID-19 in ihr bestehendes Rechnungswesen eingreifen, beziehungsweise investieren wollen. Darum erwägen einige vorerst abzuwarten. Das birgt die Gefahr, dass die kantonalen Verbände ohne Zahlen dastehen, wenn die Behörden allenfalls Ausgleich signalisieren.

Die Konferenz ist der Meinung, dass es den Betrieben überlassen ist, allfällige Forderungen in Betracht zu ziehen und entsprechend Daten zu erheben. Einzelne Softwarefirmen bieten gute Lösungen zur Umsetzung der nationalen Empfehlungen. Die Konferenz Zentralschweiz bittet folgende Überlegungen in die betriebliche Entscheidung für das weitere Vorgehen einzubeziehen:

- a. Eine Kostenrechnung benötigt für sämtliche Kosten entsprechende Kostenträger. Einen Träger für COVID-19 Netto-Zusatzkosten gibt es aktuell nicht. Darum sollten diese Zusatzkosten nicht ausserhalb von bekannten Trägern ins Leere laufen.
- b. Aus diesen Gründen sollten sämtliche anfallenden Kosten ordentlich und wie gewohnt verbucht, jedoch parallel als Information mindestens pro Kostenstelle laufend in einer Excelltabelle² gesammelt werden.
- c. Die gesammelten Daten könnten zu gegebener Zeit als Auskunft oder als Beleg für einen konkreten Antrag dienen.
- d. Sollte beim Jahresabschluss ein Träger «Zahler» für diese Zusatzkosten bekannt sein, dann könnten die gesammelten Daten als Beleg für eine einfache, effiziente Verbuchung der Be- und Entlastungen der verschiedenen Kostenstellen im BAB³ dienen.
- e. Zudem könnten, wenn der Zahler und die Summe bekannt ist, auch in der FIBU (Bilanz) die entsprechenden Buchungen gemacht werden.

Wenn Ende Jahr kein Kostenträger «Corona» bekannt ist, sollten zwingend alle Kosten in den ordentlichen Trägerrechnungen enthalten sein. Dann zeigt sich im Vergleich zu den Vorjahren das korrekte, im «Corona-Jahr» verursachte Kostenbild.

Beilagen: Beispiel Excel Erfassungstabelle und Schreiben von CURAVIVA Schweiz vom 02.04.2020

¹ Diese Domain ist reserviert, aber noch nicht im Betrieb

² Das Formular COVIDKOSTEN wird von der Konferenz Zentralschweiz gratis zur Verfügung gestellt.

³ BAB Kontgruppen: 50 Aufwand aus interner Verrechnung und 59 Erträge aus interner Verrechnung

Ermittlung der "Corona" Kosten

Saldo		8'500	0	8'500
Nr.	Kostenstelle	Aufwand	Ertrag	Saldo
010	Gebäude	0	0	0
015	Energie, Heizung, Wasser	0	0	0
020	Technischer Dienst	1'000	0	1'000
030	Leitung und Verwaltung	0	0	0
031	Informatik	0	0	0
032	Ausbildungsverantwortliche	0	0	0
040	Hauswirtschaft Allgemein	500	0	500
041	Wäscherei	0	0	0
042	Reinigung	0	0	0
060	Küche	0	0	0
061	Speisesaal	0	0	0
062	Cafeteria	0	0	0
090	Zentralmagazin	0	0	0
091	Aktivierung	0	0	0
095	Apotheke	0	0	0
210	Pflege allgemein	7'000	0	7'000
220	Pension	0	0	0
230	Betreuung	0	0	0
231	KVG-Pflege	0	0	0
240	Arztdienste	0	0	0
241	Physiotherapie	0	0	0
242	Ergotherapie	0	0	0
243	Logopädie	0	0	0
244	Ernährungstherapie	0	0	0
245	Medizinische Analysen	0	0	0
250	Material MiGeL	0	0	0
251	Medikamente SL / ALT	0	0	0

2.4.2020

Ermittlung der ausserordentlichen Kosten und Erträge im Zusammenhang mit COVID-19 (Coronavirus)

Empfehlungen für Institutionen mit KVG-pflichtigen Leistungen

Das neue Coronavirus betrifft Institutionen für Menschen mit Unterstützungsbedarf – insbesondere diejenigen, welche sich um besonders gefährdete Personen kümmern.

Die Massnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) stellen die Spitäler und die sozialen Institutionen KVG vor grosse organisatorische und finanzielle Herausforderungen. Die Zusatzkosten müssen gegenüber den finanzierenden Stellen (Restkostenfinanzierer, Kantone, Gemeinden, eventuell Bund) transparent und nachvollziehbar quantifiziert und ausgewiesen werden. Dazu sind die Kosten nach einheitlichen Spielregeln durch die Leistungserbringer zu erfassen.

Auch CURAVIVA Schweiz und senesuisse empfehlen ein schweizweit einheitliches Vorgehen zur Ermittlung der Zusatzkosten Coronavirus.

Aus Sicht der Kosten- und Leistungsrechnung, die jede Institution führen muss bietet es sich an die Kosten für das Coronavirus auf einem separaten Kostenträger zu sammeln. Sämtliche klar zuweisbaren Kosten sollten ab sofort einem separaten Kostenträger zugewiesen werden. Die Kostenzuweisungen müssen beleg- und nachweisbar sein. Kosten welche nur teilweise durch das Coronavirus verursacht werden sind dem laufenden Betrieb zuzuordnen. Darin enthaltene durch das Coronavirus verursachte Mehrkosten können zu einem späteren Zeitpunkt berechnet und umgebucht werden.

Über die Finanzierungsart wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden. In einigen Kantonen werden bereits Massnahmen diskutiert wie den Institutionen diese Zusatzkosten entschädigt werden können.

Die Ausgaben werden vorerst direkt durch die Institutionen bezahlt. Bei Liquiditätsengpässen sind die Finanzierungsmassnahmen des Bundes bei der Hausbank auszulösen. Hinweise dazu finden Sie [online](#).

Die nachfolgenden Empfehlungen sollten die Institutionen bei der Umsetzung in der Praxis unterstützen.

Praktische Umsetzung in der Kostenrechnung KVG

Die Kostenrechnung KVG von CURAVIVA Schweiz bietet die Möglichkeit zwei weitere Kostenträger nach Bedarf als «Nebenbetrieb» zu definieren. Darauf können die Zusatzkosten gesammelt und somit von den normalen Betriebskosten zur Leistungserbringung separiert werden.

Eröffnen Sie den Kostenträger 940 mit der Bezeichnung «Corona». Falls diese Nummer in Ihrer Institution bereits vergeben ist können Sie eine freie Nummer Ihres internen Kostenträgerplans verwenden. Stellen Sie sicher, dass die Kosten in der Excel-Kostenrechnung auf der KST 940 ausgewiesen werden.

Folgende Kosten können aus heutiger Sicht als Zusatzkosten Coronavirus geltend gemacht werden. Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

Personalkosten:

- (Konten 3110-3500, Kontengruppe 37) Die Lohnkosten können effektiv durch Hinterlegung des Kostenträgers im Lohnprogramm oder durch interne Umbuchung dem Kostenträger zugewiesen werden (effektive Lohnkosten oder Mehrstunden x Durchschnittslohn)
 - (Konten 3110-3500) Lohnkosten von ärztlich bestätigten Krankschreibungen aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe abzüglich allfälliger Taggeldleistungen
 - (Kontengruppe 38) Rechnungen für Temporär-Personal, Zivildienstleistende
 - (Konto 3900) Auslagen für kurzfristige Personalrekrutierung wie Inserate oder Vermittlungsgebühren
 - (Konto 3940) Hotelübernachtungen für Grenzgänger oder für betrieblich notwendiges Personal das wegen vorsorglicher Quarantäne von der Familie abgesondert wird.
 - (Konto 3990) Entschädigungen für freiwillige Helfer
 - (Konto 3990) Auslagen für Kinderbetreuung zur Sicherstellung der Personalverfügbarkeit
- Als Nachweis gelten Einsatzpläne der Mitarbeitenden Pflege, Reinigung, Wäscherei, Technischer Dienst im Vergleich zum Normalbetrieb für den Mehraufwand.
Für Dritteleistungen sind die effektiven Kreditorenrechnungen als Nachweis massgebend.

Sachkosten:

- (Kontengruppe 40) Medizinischer Bedarf wie Schutzbekleidung, Masken, Desinfektionsmittel
- (Kontengruppe 41/42) Zusatzkosten für die Sicherstellung der Verpflegung der Bewohnenden und der Helfer, Einweggeschirr und Notvorräte
- (Kontengruppe 43) Massnahmen zur Sicherstellung von Quarantänerräumen, Isolationszimmer und Einhaltung der Hygienevorschriften (social distancing).
- (Kontengruppe 47) IT-Kosten für Aufbau Infrastruktur Homeoffice und Sicherstellung der Kommunikation
- (Kontengruppe 47) Verwaltungskosten für Informationen an Angehörige und Besucher
- (Konto 4730) Anwaltskosten zur Durchsetzung von Anordnungen gegenüber Dritten, Angehörigen und bei Personalproblemen mit Ursache Coronavirus
- (Konto 4800) Kosten für Verlegung von Bewohnern in andere Institutionen aufgrund Isolierung oder Quarantäneeinrichtung
- (Konto 4970) Securitas-Personal
- (Konto 4980) Mehrkosten für die Entsorgung von Material oder Spezialentsorgungen

Vorhalteleistungen:

- (Kontengruppe 60) Ertragsausfälle für **angeordnete** Freihaltung von Bettenkapazitäten durch den Bund oder durch kantonale Stellen (Belegungsverbot).

Finanzierungskosten:

- (Kontengruppe 46) Zinsen für Betriebskredite zur Überbrückung der Ertragsausfälle.
- (Kontengruppe 44) Ausserordentliche Anschaffungen mit Investitionscharakter welche ausschliesslich der Sicherstellung der Vorgaben des Bundesrates dienen.

Erträge:

- (Konto 6880 und 6970) Beiträge von Versicherern oder Spenden von Dritten zur Abgeltung für Coronavirus Leistungen

Einnahmenausfälle aufgrund Coronavirus

Betriebsteile des öffentlichen Lebens in sozialen Institutionen wie Cafeteria, Restaurant, Coiffeur oder Pedicure sind ebenfalls von den Folgen des Coronavirus betroffen. Hier sollte jedoch eine Gleichstellung mit den nicht von der öffentlichen Hand mitfinanzierten Betrieben erfolgen.

Nicht zu den Zusatzkosten Coronavirus zählen zum Beispiel Ertragsausfälle Restaurant, Veranstaltungen oder Mieteinnahmen. Es müssen für diese Betriebsteile die gleichen Massnahmen getroffen werden wie bei selbständigen Betrieben.

Für die Mitarbeitenden wie zum Beispiel Restaurantpersonal ist zu prüfen ob ein anderweitiger Einsatz zur Entlastung des Pflege- und Betreuungspersonals möglich ist.

Auch wenn gemäss SECO keine Pflicht besteht vor der Anmeldung zu Kurzarbeit allfällige Mehrstunden zu kompensieren empfehlen wir eine Kompensation mit den Mitarbeitenden zu vereinbaren. Anschliessend kann Kurzarbeit angemeldet werden.

Für Fragen zur Umsetzung dieser Empfehlungen im Rechnungswesen können Sie sich an die CURAVIVA Hotline 031 / 385 33 39 oder hotline@curaviva.ch wenden.

Kantonale Regelungen

Das föderalistische System der Schweiz gibt den Kantonen die Möglichkeit für ihren Kanton anderslautende Regelungen zu erlassen. Ein Kanton kann anderslautende oder weitergehende Regeln zur Ermittlung der Mehr- und Minderkosten erlassen. Kantonale Regelungen gehen diesen Empfehlungen vor.